

## ANLAGE 2.3

### Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den eingebrachten Anregungen und Hinweisen der Träger Öffentlicher Belange

Anzahl der

- Zustimmungen: 3
- Kenntnisnahmen, Fragen und Hinweise: 10
- keine Zustimmung: 2 (BUND, NABU)
- keine Stellungnahme: 6

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
<b>1. EB Sportstätten</b>	Es sind drei vom EB verwaltete Sportstätten betroffen:		
	- <i>[Maßnahme]</i> Nr. 51 quer verlaufende Straße: Konzept nicht „tauglich“ (Verweis auf Stellungnahme zur Salzburger Str. vom 28.05.2019), Sportgemeinschaft Striesen nicht ausreichend berücksichtigt	Kenntnisnahme	Eine Änderung des Konzeptes ist nicht erforderlich. Die Stellungnahme betraf die Höherlegung der Salzburger Straße. Die entsprechenden Themen werden im Rahmen der noch zu startenden Planung dort bearbeitet.
	- <i>[Maßnahme]</i> Nr. 56 Zaun 8 und Nr. 55 Zaun7: Wenn Zaunwechsel per wasserrechtlicher Auflagen erforderlich, Vorlauf erwünscht bzgl. Finanzierung	Kenntnisnahme	Für die Umsetzung sind noch Untersuchungen und Planungen (siehe Anlage 3 ) durchzuführen, in die der EB Sportstätten direkt eingebunden sein wird.
	- <i>[Maßnahme]</i> Nr.18 Zaun 3 a-e: Hier ist in der Darstellung unklar, ob diese Maßnahmen die Sportanlage Pirnaer Landstraße 267 (FV Blau-Weiß-Zschachwitz) betreffen; Verschluss der Sportanlage ist zu gewährleisten	ja	Die Darstellung und der zugehörige <i>[Maßnahme]</i> Text werden präzisiert. Die benannte Sportanlage ist betroffen.
<b>2. STA</b>	<u>Querende Straßen (höherliegend) <i>[Maßnahme]</i> Nr. 29:</u> Der Handlungsbedarf „Beim Umbau Höherlegung und ausreichenden Brückendurchlass prüfen“ ... ist unklar formuliert. .... Sollte sich die Aussage nur auf die Brückenbauwerke beziehen, so müssten die Darstellung und der Legendeneintrag angepasst werden.	ja	Der Text wird in Plan und Bericht präzisiert. Untersuchungen zu Höherlegung von quer verlaufenden Straßen können nur in Verbindung mit wasserfachlichen Untersuchungen erfolgen (vgl. Machbarkeitsstudie zur Höherlegung der Salzburger Straße).

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
	<p>Wehlener Straße: Für den Straßenzug „Wehlener Straße/Alttolekewitz/Österreicher Straße“ läuft ein Planfeststellungsverfahren (derzeit: 1. Tektur bei LOS eingereicht) Dies umfasst die Beseitigung von Hochwasserschäden des Straßenzuges. Dabei wird auch die Gradiente der Straße im Bereich des Brückenbauwerks über den Niedersedlitzer Flutgraben erhöht. Eine weiterreichende Gradientenerhöhung war u.a. aus natur- schutzfachlicher Sicht (Schutz der wertvollen straßenbegleitenden Altbäume) nicht möglich. Der ausgewiesene Handlungsbedarf scheint unrealistisch.</p>	ja	Wird in <i>[Maßnahme]</i> Text und Plan und Bericht präzisiert bzw. ergänzt.
	<p>Salzburger Straße: Es existiert eine Machbarkeitsstudie, die sich mit der Ertüchtigung der Salzburger Straße zum Rettungsweg bei Hochwasser der Elbe befasst. Die Darstellung entspricht dem Umfang der Machbarkeitsstudie.</p>	ja	Wird in <i>[Maßnahme]</i> Text im Plan und Bericht präzisiert.
	<p>Berthold-Haupt-Straße Für den Straßenzug läuft ein Planfeststellungsverfahren (im Februar <i>[2019]</i> bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht). Dies umfasst die Beseitigung von Hochwasserschäden des Straßenzuges. Dabei wird auch die Gradiente der Straße im Bereich des Brückenbauwerks über den Lockwitzbach geringfügig erhöht. Der darüber hinausreichende ausgewiesene Handlungsbedarf scheint unrealistisch.</p>	ja	Wird in <i>[Maßnahme]</i> Text im Plan und Bericht präzisiert bzw. ergänzt. Nach Rücksprache mit dem STA erfolgt eine Sanierung im Bestand. Eine Gradientenerhöhung gegenüber dem Bestand erfolgt nur bereichsweise (Angleichung) und ist bzgl. der Abflussverhältnisse marginal.
	<p>Bahnhofstraße: Derzeit sind keine Baumaßnahmen geplant. Ein Höherlegen im Bereich der Bebauung (südlicher Abschnitt) ist unrealistisch. Die Darstellung ist anzupassen.</p>	ja	Wird in <i>[Maßnahme]</i> Text im Plan und Bericht präzisiert.
	<p>Tronitzer Straße/Zschierener Straße: Derzeit sind keine Baumaßnahmen geplant.</p>	ja	Wird in <i>[Maßnahme]</i> Text im Plan und Bericht präzisiert.

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
	<p>Struppener Straße, Leubener Straße, Geh-/Radweg zwischen Toeplerpark und Steirischer Straße: Warum sind diese nicht als vorhandene öffentliche Verkehrswege erfasst?</p> <hr/> <p><u>Geplante landschaftspflegerische Maßnahmen im Zuge von Planfeststellungsverfahren (PFV)</u>            PFV „Wehlener Straße/ Altfolkewitz / Österreicher Straße“            Einreichung 2016, derzeit 1. Tektur)                Maßnahme E1.1 – Pflanzung einer Baumreihe                Maßnahme E1.2 – Pflanzung einer Baumhecke            PFV „Äußerer Stadtring Dresden West Hauptabschnitt 5“                Maßnahme 3E – Dresden Meußlitz:                Entsiegelung von Flächen, Anlage von Dauergrünland                (Teilmaßnahmen u. a. Gebäudeabbrüche,                Rückbau von Zäunen)            Die Maßnahmen sollen in den Konzeptplan zur hochwasserangepassten Gestaltung des Abflussbereiches im Altelbarm aufgenommen werden.            (Die Pläne sind als pdf- Dateien beigefügt).</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>ja</p>	<p>Das Konzept soll nicht alle im Altelbarm vorhandenen öffentlichen Verkehrswege darstellen, sondern nur die, die besondere abflusshemmende Strukturen aufweisen.            Es wird nochmals im Konzept geprüft, ob die genannten Straßen diese Eigenschaft aufweisen.            Wird ggf. in [Maßnahme] Text im Plan und Bericht ergänzt .</p> <hr/> <p>Die aufgelisteten Maßnahmen werden im Gestaltungsplan U4 und dem Bericht zum Konzept ergänzt.</p>
<p><b>3. Brand- und Katastrophenschutzamt</b></p>	<p>Verweis auf Stellungnahme vom 24.02.2016            (Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau einer Hochwasserschutzanlage in Dresden Laubegast am alten Elbarm (HWSK Elbe M30)“            hier: Anhörungsverfahren gem. § 73 Abs. 2 - 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) )</p> <hr/> <p>I. Leitungsanlagen der Feuerwehr            Die Bearbeitung/Prüfung eventuell im betreffenden Bereich befindlicher, unseren Zuständigkeitsbereich tangierender Leitungen, erfolgt durch das SG Leitungskataster des Amtes für Geodaten und Kataster (Sitz: Ammonstr. 74, 01067 Dresden).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p>	

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
	II. Feuerwehrflächen Im öffentlichen Verkehrsraum sind mindestens die Forderungen der DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken umzusetzen. <i>[...Benennung der einzelnen Punkte]</i>	Kenntnisnahme	Hinweise werden bei der Planung bzw. Umsetzung der Einzelmaßnahmen berücksichtigt.
	III Löschwasser Vorhandene Hydranten sind funktionssicher/gebrauchsfähig zu erhalten.	Kenntnisnahme	Hinweise werden der bei Planung bzw. Umsetzung der Einzelmaßnahmen berücksichtigt.
	IV. Hochwasserabwehr Die vorgeschlagene Hochwasserschutzanlage soll die besonders in der Vergangenheit gefährdeten Bereiche des Stadtteils Laubegast vor Hochwasser schützen und das potentielle Schutzbedürfnis der in dem Stadtteil wohnenden Bevölkerung erhöhen.	Kenntnisnahme	
	V. Straßensperrungen/Straßennutzungseinschränkungen <i>[...Benennung der einzelnen Punkte]</i>	Kenntnisnahme	Hinweise werden der bei Planung bzw. Umsetzung der Einzelmaßnahmen berücksichtigt.
	VI. Kampfmittelbelastung Wir weisen darauf hin, dass im Baubereich Kampfmittelbelastungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind. Wir empfehlen daher bei Tiefbauarbeiten im Stadtgebiet Dresdens durch den Bauherrn einen Antrag auf Auskunft zur Kampfmittelbelastungen beim Sachgebiet Zivilschutz unseres Amtes zu stellen.	Kenntnisnahme	Hinweise werden der bei Planung bzw. Umsetzung der Einzelmaßnahmen berücksichtigt.
<b>4. NABU</b>	Vorerst keine Zustimmung, da Aspekte des Naturschutzes nur randlich gestreift:	Kenntnisnahme	Es ist ausdrücklich nicht das Ziel des Konzeptes, konkrete Maßnahmen planerisch umfassend auch hinsichtlich der Aspekte des Naturschutzes vorzubereiten. Mit dem Konzept wird „nur“ für EINEN Belang – den des Hochwasserabflusses – aus wasserfachlicher Sicht aufgezeigt, wie der Landschaftsraum räumlich und inhaltlich ausgeprägt werden sollte.

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
			<p>Das Konzept selbst will nicht konkrete Maßnahmen initiieren, sondern eine wichtige Beurteilungsgrundlage für Maßnahmen bilden, die aus anderen Gründen (z. B. Verkehr, Gewässerentwicklung, Sportstättenentwicklung, Kleingartenentwicklung, ...) durchgeführt werden sollen.</p> <p>Die Aspekte des Naturschutzes sind vorhabenskonkret im Einzelfall zu behandeln. Das Konzept kann und soll den hierzu noch zu führenden wasser- und naturschutzrechtlichen Verfahren nicht vorgreifen.</p>
	<p>„Gehölz mit dichtem Unterholz“ nach Kenntnis des NABU meist lichter Baumbestand mit dichtem Brombeergebüsch: In den Unterlagen werden als zu korrigierende Bereiche an mehreren Stellen „Gehölze mit dichtem Unterholz“ genannt. Dem NABU ist bekannt, dass es sich dabei meistens um sehr lichte Baumbestände mit dichtem Brombeergebüsch handelt.</p>	ja	Wird im Bericht ergänzt.
	<p>Deshalb sollte Ziel des Konzeptes sein und in Form konkreter Maßnahmen vorgesehen werden, dass die Brombeeren in solchen Bereichen rückgeschnitten werden und oben genannte Baumarten (mit Schwarzpappel als Schwerpunkt) gefördert und auch eingebracht und so lange gepflegt werden, bis sie beginnen, Wälder mit Kronenschluss zu bilden ...</p>	Kenntnisnahme	<p>Das Konzept schlägt hier die Erstellung flächenkonkreter Pflege- und Entwicklungspläne vor. In diesen können entsprechend der genauen Lage im Abflussbereiches des Altelbarmes einzelfallkonkret die Vorschläge geprüft und geeignete Maßnahmen festgelegt werden.</p>
	<p>Hinweis: bei Planungen im FFH-Gebiet (Tolkewitz) sind UVP bzw. Vorprüfung UVP erforderlich.</p>	Kenntnisnahme	
	<p>Dem NABU ist bekannt, dass die Landeshauptstadt die Auflage hat, den illegalen Bau der Waldschlösschenbrücke durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die naturschutzgemäße Aufwertung des Altelbarmes ... könnte ein Teil solcher Maßnahmen sein.</p>	Kenntnisnahme	<p>Durch die Zonierung innerhalb des Abflussgebietes im Altelbarm werden Bereiche mit Gestaltungspotentialen aufgezeigt, die künftig im bilanziellen Ausgleich zu hochwasserangepassten Umgestaltungen im Altelbarm genutzt werden können.</p> <p>Weiterhin ist mit dem Projekt „Blaues Band Geberbach“ eine grundlegende Aufwertung des westlichen Altelbarmabschnittes vorgesehen. Durch den neuen und renaturierten Gewässerlauf kann der Geberbachgrünzug mit dem Grünzug des Altelbarmes und der Elbwiesen verbunden werden. Durch die Herstellung</p>

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
			des durchgängigen Anschlusses an die Elbe können Wanderkorridore für aquatische Lebewesen entstehen.
<b>5. DVB AG</b>	Hinweise zu den im Plangebiet 4 betroffenen Anlagen (Betriebsvorschriften „Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen“), Planunterlagen	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden dem Straßen- und Tiefbauamt zur Beachtung in den jeweiligen Verfahren übergeben.
<b>6. Landesverein Sächsischer Heimatschutz</b>	Zustimmung und Begrüßung des Konzeptes: ... spricht sich der Landesverein ... eindeutig für die Anlage auentypischer Gehölzstrukturen aus.	Kenntnisnahme	
<b>7. Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V</b>	Verband ist Grundstückseigentümer (Kiessee Sporbitz) und Pächter des Fischereiausübungsrechtes am Lockwitzbach ...	Kenntnisnahme	
	[Maßnahme] Nr. 14 am Kiessee Sporbitz „Gehölze mit dichtem Unterholz“ ... nördlichen Uferregionen des Kiesees mit einem dichten Schilfgürtel und vereinzelt Weichhölzern bewachsen. In diesem Bereich sind mehrere ausgewiesene Angelplätze vorhanden, die von mehreren anliegenden Angelvereinen gepflegt werden. Bei der Planung zukünftiger Pflegemaßnahmen, die unsere Grundstücke betreffen bzw. die Zuwegungen beschränken könnten, wollen wir unbedingt mit einbezogen werden.	ja	Der Sachverhalt wird im Konzept ergänzt. Die Einbeziehung erfolgt entsprechend zum gegebenem Zeitpunkt.
	Strukturelle Aufwertungen von Gewässern [sind] ... erwünscht, sofern unser Recht und Möglichkeit zur angelfischereilichen Bewirtschaftung nicht eingeschränkt wird.	Kenntnisnahme	
Lockwitzbach: Aktuell ... anzustreben.	Kenntnisnahme	Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung am Lockwitzbach ist die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsens zuständig.	

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
<b>8. Stadt-entwässerung-Dresden</b>	<p>Die SEDD hat im Bereich der Konzeption zur hochwasserangepassten Gestaltung des Altalbarms eine Vielzahl von Anlagen, wie den Unterlagen zu entnehmen ist.</p> <p>Dabei handelt es sich zum Teil um Mischwasserkanäle im Bereich von querenden Straßen wie der Wehlener Straße, der Salzburger Straße, der Leubener Straße und der Berthold-Haupt-Straße.</p> <p>Bei den Anlagen der SEDD, die nicht in Straßenkörpern liegen, handelt es sich um verschiedene Anlagen von Mischwasserkanälen bis hin zu Regenwasser – und Mischwasserauslässen.</p>	Kenntnisnahme	
	<p>Im Bericht werden unter Pkt. 4.6 Geländeerhebungen, besonders quer zur Fließrichtung verlaufende Erhebungen, als störend für den Abfluss eingestuft.</p> <p>Entsprechend den beigefügten Plänen ist zu erkennen, dass sich im Bereich des Altstädter Abfangkanals (AAK) in Verlängerung der Bellingrathstraße eine solche Geländeerhebung befindet.</p> <p>Daher ist es von übergeordneter Bedeutung, den Leitungsbestand und dessen Tiefenlage in konkret erwachsenden Maßnahmen frühzeitig einzubeziehen.</p>	Kenntnisnahme	
<b>9. BUND Landesverband Sachsen e. V.</b>	<p>Dem vorliegenden Konzept stimmen wir im Hinblick auf die vorgeschlagenen Eingriffe in die Gehölzflächen nicht zu.</p>	Kenntnisnahme	<p>Es ist ausdrücklich nicht das Ziel des Konzeptes, konkrete Maßnahmen planerisch umfassend auch hinsichtlich der Eingriffe in Gehölzflächen vorzubereiten. Mit dem Konzept wird „nur“ für EINEN Belang – den des Hochwasserabflusses – aus wasserfachlicher Sicht aufgezeigt, wie der Landschaftsraum räumlich und inhaltlich ausgeprägt werden sollte.</p> <p>Das Konzept selbst will nicht konkrete Maßnahmen initiieren, sondern eine wichtige Beurteilungsgrundlage für Maßnahmen bilden, die aus anderen Gründen (z. B. Verkehr, Gewässerentwicklung, Sportstättenentwicklung, Kleingartenentwicklung, ...) durchgeführt werden sollen.</p> <p>Die Eingriffe in Gehölzflächen sind vorhabenskonkret im Einzelfall zu behandeln. Das Konzept kann und soll den hierzu noch zu</p>

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
	<p data-bbox="280 323 707 352"><u>Artgruppen Vögel und Fledermäuse</u></p> <p data-bbox="280 359 1155 496">Aus Sicht des Vogel- und Fledermausschutzes ist insbesondere die angedachte Beseitigung der Strauchschicht aus verschiedenen Gehölzflächen sowie die mit dem Rückbau von Kleingartenparzellenverbundene Beräumung von Gehölzen bedeutend.</p> <p data-bbox="280 502 1155 568">Über den Schutzstatus hinaus bitten wir Sie, ebenfalls die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Entwicklung dieser Arten zu beachten.</p> <p data-bbox="280 592 1155 799">Aufgrund seiner Vielseitigkeit bietet der Altelbarm vielen der im Stadtgebiet lebenden Vogelarten einen Lebensraum (Bericht S. 19). Darunter finden sich sowohl Arten, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Wirbeltiere Sachsen geführt werden (Garten- und Dorngrasmücke, Bluthänfling, Fitis und Trauerschnäpper) sowie Kuckuck und Gartenrotschwanz, die nach der Roten Liste als gefährdet gelten (ebd.).</p> <p data-bbox="280 805 1155 943">Außerdem ist in den Planunterlagen U3 bei Gehölz 32 die Sichtbeobachtung eines Schwarzstorches vermerkt, einer nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Art ... und Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.</p> <p data-bbox="280 967 1155 1104">Der Altelbarm ist auch Lebensraum urbaner Fledermausarten. Die Gehölzstrukturen mit Unterholz und Strauchschicht im Plangebiet kommen vor allem als Jagdreviere in Betracht, da sie wertvoller Lebensraum für Insekten sind.</p> <p data-bbox="280 1128 1155 1265">Die vorgesehene großflächige Entnahme der Strauchschichten hätte unmittelbar negative Auswirkungen auf die Insektenpopulation im Gebiet und damit auf die Nahrungsverfügbarkeit für die Fledermäuse und deren Nachwuchs.</p>	<p data-bbox="1189 323 1308 389">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1189 592 1308 657">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1189 967 1308 1032">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1189 1128 1308 1193">Kenntnisnahme</p>	<p data-bbox="1339 236 2092 301">führenden wasser- und naturschutzrechtlichen Verfahren nicht vorgreifen.</p> <p data-bbox="1339 325 2092 496">Für die konkrete Umsetzung von Einzel- bzw. auch Maßnahmengruppen sind weitere Abstimmungen und maßnahmenbezogene Planungen erforderlich. Hierzu gehören je nach aktueller Datenlage in den Fachbehörden ggf. auch Neu- bzw. Nachkartierungen</p> <p data-bbox="1339 1128 2092 1374">Es werden keine großflächigen „Entnahmen“ von Strauchschichten vorgeschlagen. Im Konzept werden insbesondere lokale Querstrukturen, die in den Kernflächen durch Strauchschichten gebildet werden, im Sinne der abflusshemmenden Wirkung kritisch gesehen. Der Zielkonflikt zum Hochwasserschutz ist bei der Planung der Einzelmaßnahmen maßnahmenbezogen und ortskonkret im</p>

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
			Rahmen der naturschutzrechtlichen Verfahren zu diskutieren und abzuwägen.
	Wir bitten Sie zu prüfen, welche Fledermausarten in dem Gebiet vermerkt sind und die Auswirkungen durch Gehölzberäumungen ... abzuschätzen.	Kenntnisnahme	Im Rahmen der naturschutzfachlichen und - rechtlichen Prüfung von Einzelmaßnahmen sind erforderliche Neu- bzw. Nachkartierungen zu prüfen. Diese sind abhängig von der konkreten Maßnahme sowie den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde.
	<u>Artenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich Vögel und Fledermäusen</u> Bitte um Prüfung von artenschutzfachlicher Unbedenklichkeit bzgl. Veränderungen der Geländeoberfläche und Beräumungen von Gehölzen	Kenntnisnahme	Dies muss in den konkreten Planungen zu Einzelmaßnahmen betrachtet werden.
	Vor dem Hintergrund des Verlusts von Brutplätzen und des voraussichtlichen Futterangebots weisen wir auf § 44 Abs. 1 BNatSCHG hin.	Kenntnisnahme	
	Wir halten eine Unbedenklichkeit vor dem Hintergrund, dass in Fortpflanzung und Ernährung vieler Arten eingegriffen wird und sich die Maßnahmen damit im Erhaltungszustand widerspiegeln werden ohne hinreichende CEF-Maßnahmen, für unwahrscheinlich.	Kenntnisnahme	
	Für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 oder 5 BNatSchG weisen wir auf die Nachweispflicht hin, inwiefern bei Erhalt der Gehölzstrukturen ein wirtschaftlicher Schaden entstünde. Darüber hinaus sollten Alternativprüfungen vorgenommen und sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand einzelner geschützter Arten ... nicht verschlechtern.	Kenntnisnahme	
	Wir weisen darauf hin, dass artenschutzrechtliche Belange nicht zu berücksichtigen, sondern zu beachten sind und bitten um präzise Formulierung (S.39 Bericht)	ja	Wird im Bericht angepasst.
	Wir weisen darauf hin, dass zwar einerseits die Habitats und Arten einzelfallbezogen zu bewerten und planen sind, dass andererseits aber auch die kumulative gesamte Wirkung der Maßnahmen und Folgemaßnahmen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Konzeption zu betrachten ist, um Beeinträchtigungen zu erfassen, die sich erst in Zusammenwirkungen aller einzelnen Handlungsansätze ergeben.	Kenntnisnahme	Eine artenschutzrechtliche Konzeption ist für die Größe und Komplexität des Altelbarms in diesem Konzept und seiner inhaltlichen Zielstellung nicht umsetzbar. Es ist im Weiteren vorgesehen, eine Gesamtbetrachtung für den Landschaftsraum Altelbarm (Landschaftsschutzgebiet) unter besondere Würdigung von Artenschutzbelangen zu führen.

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
	Forderung nach Variantenprüfung, bei der die Wirkung z. B. des Abrisses baulicher Anlagen und der Entfernung weiterer Dämme und Verwallungen bei gleichzeitiger Erhaltung der Gehölzstrukturen auf den Abfluss untersucht und in einer möglichst detaillierten Modellierung dargestellt wird.	nein	Es wird fachlich keine Notwendigkeit gesehen, über die im Konzept bereits vorgesehenen Anlagen hinaus weitere Anlagen bzgl. des Abrisses bzw. der Entfernung zu prüfen. Insoweit sind weitergehende Modellierungen auch nicht erforderlich.
	Aus unserer Sicht sollte auf einen Eingriff in Gehölze, die sich im Randbereich der Kernfläche befinden, gänzlich verzichtet werden.	Kenntnisnahme	Bei der Planung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen werden die Eingriffe und deren Auswirkung naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich geprüft. Im Gestaltungsplan [U4] werden flächenübergreifend über das gesamte Abflussgebiet im Altelbarm Bereiche definiert, die als weniger abflussstörend einzustufen sind und deren Beräumung nicht erforderlich ist.
	... fordern wir eine Kartierung der Vorkommen und Reviere von Vogel- und Fledermausarten im Plangebiet, um auf dieser Basis abzuschätzen, wie die geplanten Maßnahmen die Habitat-eignung des Gebiets für die einzelnen Arten sowie den Erhaltungszustand der Populationen beeinflussen würden, sowie die Maßnahmen ggf. entsprechend anzupassen.	Kenntnisnahme	Im Rahmen der naturschutzfachlichen und - rechtlichen Prüfung von Einzelmaßnahmen sind erforderliche Neu- bzw. Nachkartierungen zu prüfen. Diese sind abhängig von der konkreten Maßnahme sowie den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde.
	Forderung nach „Erhalt der Habitatmosaikvielfalt“ und der „aktuellen Ausstattung des Gebietes mit Insekten“; Empfehlung des Hinzuziehens von Experten (z.B. Senckenberg-Institut)	Kenntnisnahme	Sachverhalt und Möglichkeiten zur Umsetzung werden maßnahmenbezogen geprüft.
	Bei dieser Zielsetzung erscheint es „unverständlich, warum Gehölzbestände ausgelichtet werden sollten, insbesondere wenn artenschutzrechtliche Belange dem wahrscheinlich entgegenstehen. Es erscheint sinnvoll, diese Inkongruenz zwischen Zielsetzung und konzipierten Maßnahmen bzw. Handlungsansätzen entweder durch angepasste Zielstellung oder eine geänderte Konzeption aufzuheben. Momentan erschließt sich nicht sofort, warum bei einer Entwicklung und Gestaltung , die den Abfluss nicht erhöhen oder beschleunigen soll, Gehölzbestände durch Pflege und Entwicklung umgestaltet werden, dass der Abfluss erhöht und beschleunigt wird.	Kenntnisnahme	Abflussverbesserung meint nicht immer dessen Erhöhung oder Beschleunigung. Es soll die Verteilung der Abflüsse innerhalb der Querschnitte angepasst werden. Damit sollen die Hochwassermengen wieder in den Bereichen abfließen können, die natürlicherweise dafür geeignet sind (wie z.B. Gewässer). Diese Bereiche werden im Wesentlichen durch die Kernflächen abgebildet. In welchem Umfang bilanziell neutral dafür in Rand- und Gestaltungsbereichen dichtere Gehölze zugelassen werden können, ist Aufgabe der flächenkonkreten Fachplanungen.

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
	Wir begrüßen die ökologische Aufwertung des Niedersedlitzer Flutgrabens sowie des Lockwitzgrabens im Sinne der WRRL, Anlegen von Feucht- und Extensivwiesen.	Kenntnisnahme	
	Das Pflegekonzept für diese Wiesen sollte zwingend die Verwendung schneidender statt rotierender Mahdwerkzeuge (Balkenmäher statt Rasenmäher oder Freischneider) vorsehen sowie den Verzicht auf großflächige Mahd zugunsten eines mosaikartigen Mahdkonzept (Erhalt und Verbesserung Nahrungsangebot).	Kenntnisnahme	Die Möglichkeiten zur Umsetzung werden im Rahmen der Erstellung von Unterhaltskonzepten geprüft.
<b>10. Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge</b>	<p>Eine grundlegende Schwäche des Konzeptes sehen wir darin, dass die tatsächliche Zielstellung und damit auch der Mehrwehrt des Konzeptes im Unklaren bleiben.</p> <p>Eine Zielstellung könnte z. B. sein, die Überschwemmungsflächen in den besiedelten Gebieten zu reduzieren (indem der Abfluss verbessert wird).</p> <p>Eine mögliche Zielstellung könnte auch sein, das Schadenspotential zu senken (indem hochwasserempfindliche Nutzungen aus den Gefahrenbereichen herausgenommen werden).</p>	Kenntnisnahme	<p>Das Konzept hat ausdrücklich nicht eine quantitative Erhöhung der Abflussgrößen zum Ziel. Die im Konzept benannten Handlungsansätze zielen auf eine langfristige Verbesserung des Abflusses durch eine Anpassung der Verteilung der Abflüsse innerhalb der Querschnitte. Damit sollen die Hochwassermengen wieder in den Bereichen abfließen können, die natürlicherweise dafür geeignet sind (wie z.B. Gewässer). Diese Bereiche werden im Wesentlichen durch die Kernflächen abgebildet. Dazu kann bzw. soll auch die künftige Umgestaltung bzw. Renaturierung der im Altelbarm liegenden Gewässer beitragen. Auch die langfristige Entnahme von Baulichkeiten (Lauben) aus dem Kernbereich verringert das Schadenspotential.</p>
	<p>Im Erläuterungsbericht auf S. 6 ist unter „Zielstellung“ u. a. Folgendes ausgeführt:</p> <p><i>„Grundsätzlich soll sich das Abfluss- und Retentionsvermögen des Altelbarms infolge künftiger Entwicklungen gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtern.“</i></p> <p>Es gilt jedoch bereits über die EU- Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz ein Verschlechterungsverbot. Auch ganz ohne Konzept muss sichergestellt werden, dass bei einer Genehmigung von Einzelmaßnahmen keine Verschlechterung eintritt.</p>	Kenntnisnahme	

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
	<p>Geht es im Konzept vielleicht darum, die genehmigungsfreien Maßnahmen zu steuern bzw. dem natürlichen Gehölzaufwuchs entgegenzuwirken? Auf welche Weise wird dann die Umsetzung sichergestellt?</p>		<p>Im Konzept geht es nicht um eine direkte Steuerung, auch nicht von genehmigungsfreien Maßnahmen, oder dem direkten Entgegenwirken der natürlichen Sukzession. Die Handlungsansätze sind bei der Planung und beim Durchlaufen von Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Damit ist auch die Umsetzung sichergestellt. Für Regelungen zu den genehmigungsfreien Maßnahmen und dem direkten Entgegenwirken der natürlichen Sukzession wird eine eigenständige Rechtsverordnung benötigt.</p>
	<p>Auf S. 14 tritt die Unklarheit über die Zielstellung zutage. Dort ist formuliert: „Sowohl die Handlungsansätze als auch der Gestaltungsplan verstehen sich als wasserfachliche Empfehlung für eine Verbesserung der Abflussverhältnisse. Mit dem Konzept wird eine den gegenwärtigen Zustand „erhaltende Gestaltung“ des Abflussgebietes verfolgt. Die Abflussmenge im Altelbarm soll dabei nicht erhöht oder beschleunigt werden.“ Satz 1 und 2 stehen zueinander im Widerspruch...</p>	ja	<p>Die zugehörigen Formulierungen werden im Bericht präzisiert. Mit der Formulierung „Verbesserung der Abflussverhältnisse“ ist nicht eine gezielte quantitative Erhöhung der Abflussgrößen gemeint, sondern vielmehr eine Abflussoptimierung durch (Um)Gestaltung innerhalb der Querschnitte des Abflussbereiches im Altelbarmes.</p>
	<p>Ebenso erschließt sich für uns nicht, weshalb bauliche Nutzungen, teilweise auch mit quer zur Fließrichtung stehenden Gebäuden, als Nutzungen gekennzeichnet wurden, die unverändert verbleiben können (z. B. Sportbitz zwischen Sportplatz und Lockwitzbach).</p>	ja	<p>Der [Maßnahmen]-Text Nr. 22 wird präzisiert. Die gewählte Formulierung „Erhalt von Bestandsgebäuden“ sollte den gegenwärtigen Umstand beschreiben, dass genehmigungsrechtlich keine Möglichkeit zum aktiven Rückbau besteht. Ziel des Konzeptes ist aber ein langfristiger Rückbau von quer zur Fließrichtung stehenden Gebäuden in den Kernflächen.</p>
	<p>Einen Mangel im Konzept sehen wir weiterhin darin, dass keine Auseinandersetzung mit dem Lastfall eines Extremhochwassers dokumentiert wurde. Hier stellt sich für uns die Frage, ob der Altelbarm im Falle eines solchen Ereignisses einen Beitrag zur Senkung der Wasserspiegellage in den Stadtgebieten von Dresden und Heidenau leisten könnte und ob das Abflussgebiet dazu breiter ausgelegt werden müsste als die derzeitige, auf HQ100 bemessende Fläche [Abflussbereich]... im Konzept</p>	nein	<p>Es ist ausdrücklich nicht Ziel des Konzeptes, den Abfluss durch den Altelbarm mengenmäßig zu verändern (s.o.). Die Betrachtung eines Extremhochwassers erfolgt deshalb im Konzept bewusst nicht. Der Bezugsrahmen für die Optimierung des Abflusses in den Querschnitten basiert auf dem rechtskräftig festgesetzten Überschwemmungsgebiet für ein HQ100 auf Grundlage der 2D-HN</p>

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
	<p>... bedauerlich ist ... die auf Seite 13 ... erwähnte Einschränkung, dass der Ausgangspunkt des Konzeptes sei, das Abflussgebiet in seiner heutigen Nutzungsbilanz zu erhalten.</p>	Kenntnisnahme	<p>Modellierung 2017 (neue Festsetzung zum 1. Oktober 2018, letzte Änderung vom 21.01.2019)</p> <p>Hier verweisen wir auf die Untersuchungen der TU Dresden / Institut für Wasserbau und Hydromechanik aus 11/2005 zum Altelbarm bzgl. „Möglichkeiten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes“ Quelle /3/ „Der Altelbarm in Dresden bei Hochwasser - Abflussgeschehen, Rückhaltevermögen, wasserbauliche Umgestaltung“. Danach führen selbst erhebliche Änderungen, wie z. B. Abriegelungen, nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der Überschwemmungssituationen.</p>
<b>11. SPA</b>	<p>Das Konzept hat großflächige Eingriffe in die bestehende Nutzungsstruktur im Altelbarm zum Gegenstand. Die Handlungsansätze und Maßnahmenvorschläge werden zu ihrer Umsetzung erhebliche finanzielle und planerische Ressourcen binden.</p> <p>Insbesondere die Verlagerung von Kleingärten ist erfahrungsgemäß sehr teuer und aufwändig ...</p> <p>Die Kategorie „Hochwasserabflussgebiet“ ist wasserrechtlich (WHG, SächsWG) nicht definiert. Ein „rechtswirksames Abflussgebiet“ existiert nicht, ...</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Durch Konzept sollen nicht extra Maßnahmen mit erheblichem Ressourcenbedarf ausgelöst werden. Das Konzept soll eine Grundlage bilden, um in ohnehin angedachte Vorhaben und Planungen die Hochwasserbelange fundiert einzubringen.</p> <p>Für die Unterstützung der Umgestaltung von Kleingärtenanlagen sind Mittel bereits bis 2022 eingestellt. Ob und in welchem Umfang überhaupt noch zusätzliche Mittel zwischen 2023 und 2025 erforderlich werden, wird mit den betroffenen Kleingärten bis Juni 2020 auf der Basis des Konzeptes direkt abgestimmt.</p> <p>Das ist nicht richtig. Im § 73 Abs. 1 SächsWG ist geregelt „Überschwemmungsgebiete ...sind ... für den schadlosen Abfluss des Hochwassers ... frei zu halten ... “. In der Verordnung sind „nur“ die entsprechenden Teile des Überschwemmungsgebietes Elbe räumlich konkret abgegrenzt. Über das Gesetz hinausgehende Anforderungen in der Verordnung zur regeln ist nicht möglich, da das gesetzliche „frei zu halten“ bereits eine sehr weitgehende Regelung darstellt.</p>

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
	Die <u>besondere</u> Gefährdungslage im Abflussgebiet, sowohl für bestehende Nutzungen selbst als auch für das Abflussgeschehen im Altelbarm, muss daher konkret hergeleitet und beschrieben werden. Das Gleiche gilt für die erwarteten Verbesserungen durch die Maßnahmeempfehlungen.	Kenntnisnahme	Im Erläuterungsbericht zum Konzept sind im Punkt 1 ausführlich die Zielsetzungen (erwarteten Verbesserungen) als auch die Gefährdungslage beschrieben. Ebenso sind Begrifflichkeiten wie das „Abflussgebiet“ erläutert
	Auch die fachliche Herleitung des Abflussgebietes wird nicht deutlich ...	Kenntnisnahme	Im Erläuterungsbericht, Pkt. 1.3.3 wird die fachliche Herleitung erläutert. Der zugrunde liegende Methodenbericht der TH Nürnberg kann jederzeit im Umweltamt eingesehen werden oder wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
	Die neue Kulisse ist zudem ein „Arbeitsvorschlag“, was den Eindruck erzeugt, dass es bei der Kulisse Interpretationsspielraum gibt. Das ist nicht nachvollziehbar.	Kenntnisnahme	Die formale Anpassung der räumlichen Abgrenzung des Abflussgebietes kann erst mit einer neuen RVO zum Überschwemmungsgebiet bzw. zum Abflussgebiet erfolgen. Deshalb wird von einem fachlichen „Arbeitsvorschlag“ gesprochen. Anpassungen der räumlichen Abgrenzungen im Rahmen der Erarbeitung der RVO könnten fachlich nur in Randbereichen stattfinden und würden sich deshalb praktisch nicht auf den Schwerpunkt des Konzeptes, die Ausweisung der Kernflächen und deren Randbereiche auswirken können.
	Das Konzept ... dient u. a. der Umsetzung der Stadtratsbeschlüsse V0105/14 und zu A0479/18. ... Diese Aufträge werden nicht erfüllt:	Kenntnisnahme	Es ist ausdrücklich nicht das Ziel des Konzeptes, die Stadtratsbeschlüsse abschließend zu erfüllen. Das Konzept stellt einen wesentlichen Schritt in ihrer Erfüllung für den Bereich des Altelbarms dar. Z. B. ist bereits mit dem Stadtverband der Kleingärtner vereinbart, dass für die Erfüllung eines Teils des Punktes Nr. 4 des Beschlusses A0479/18 auf das Konzept aufsetzend Abstimmungen mit jedem betroffenen Kleingartenverein geführt werden.
	das Konzept beschränkt sich auf den Abflussbereich, das übrige Überschwemmungsgebiet bleibt dabei unberücksichtigt ...	Kenntnisnahme	Das Konzept beschränkt sich bewusst auf das Abflussgebiet – und hier speziell auf das Gebiet des sogenannten Altelbarms. Die Teile des Überschwemmungsgebietes, die nicht gem. § 73 Abs. 1 SächsWG relevant für den Abfluss sind, müssen nicht hinsichtlich besonderer, abflussbezogener Anforderung an eine hochwasserangepasste Gestaltung geprüft werden.

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
	<p>Der fachliche Ansatz, Nutzungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes umzuverlagern, ist neu. Seine Herleitung ist in Teilen nachvollziehbar, die rechtlichen Konsequenzen sind jedoch aus unserer Sicht nicht geklärt. U. E. widerspricht die Neuanlage von Kleingärten im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich wasserrechtlichen Bestimmungen, .... Auf jeden Fall ist eine vertiefende Begründung notwendig.</p>	Kenntnisnahme	<p>Es ist ausdrücklich nicht das Ziel des Konzeptes (und könnte es auch praktisch gar nicht leisten), für alle hypothetischen potentiellen Einzelmaßnahmen die rechtlichen Sachverhalte vorab zu klären. Es wird in den Erläuterungen ausdrücklich darauf verwiesen, dass diese Klärungen erst mit der Vorlage von Planungsansätzen für konkrete Einzelmaßnahmen erfolgen können.</p> <p>Die Verlagerung in Gestaltungsbereiche wird nach jetziger Kenntnislage zudem nicht die Regel, sondern als Lösungsansatz eher die Ausnahme sein.</p>
	<p>Zahlreiche Dokumente und gesetzliche Vorgaben werden im Bericht aufgeführt. Es ist nicht immer gelungen, diese mit dem vorgelegten Konzept richtig in Beziehung zu setzen ...</p>	Ja	<p>Der Bericht wird noch einmal sorgfältig redaktionell bzgl. der angeführten Beispiele geprüft und ggf. angepasst.</p>
	<p>... Beschlusslage ist bisher (V0105/14), die von Baulichkeiten beräumten Kleingartenflächen weitestgehend ... in unbebautes kleingärtnerisch genutztes Land zu wandeln und weiter zu verpachten. Übereinstimmend mit diesem Beschluss stellt der FNP die vorhandenen Kleingärten als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten dar. Hier bedarf es eines neuen weitergehenden Beschlusses, wenn nunmehr keine Sonderform kleingärtnerischer Nutzung mehr angestrebt wird, sondern eine Komplettverlagerung.</p>	Kenntnisnahme	<p>Das Konzept beinhaltet keine Komplettverlagerung von Anlagen. Im Gegenteil. Die kleingärtnerischen Nutzungen sollen weitest möglich erhalten werden. Entsprechend der Beschlüsse V0105/14 und A0479/18 werden aufsetzend auf das Konzept mit jeder Kleingartenanlage individuelle Gespräche zur parzellscharfen Abgrenzung geführt, welche Teile der Anlage wie hochwasserangepasst umzugestaltet sind.</p>
	<p>Zusammenfassung: Das Konzept muss stringenter hergeleitet und ausführlicher begründet werden, damit es dem Anspruch genügen kann, die großflächigen Umnutzungen im Altelbarm planerisch vorzubereiten.</p>	Kenntnisnahme	<p>Es ist ausdrücklich nicht das Ziel des Konzeptes, konkrete Maßnahmen planerisch umfassend vorzubereiten. Mit dem Konzept wird „nur“ für EINEN, allerdings in diesem Gebiet besonders wichtigen Belang – den des Hochwasserabflusses – aus wasserfachlicher Sicht aufgezeigt, wie der Landschaftsraum räumlich und inhaltlich ausgeprägt werden sollte.</p> <p>Das Konzept selbst will nicht primär konkrete Maßnahmen initiieren, sondern eine wichtige Beurteilungsgrundlage für Maßnahmen bilden, die ohnehin aus anderen Gründen (z. B.</p>

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
			<p>Verkehr, Gewässerentwicklung, Sportstättenentwicklung, Kleingartenentwicklung, ...) stattfinden. Die planerische Vorbereitung späterer einzelner Maßnahmen wird regelmäßig die Betroffenheit weiterer Belange (wie. z.B. Artenschutz, Landschaftsbild, Radverkehr, ...) feststellen und entsprechend die dazugehörigen Sachlagen ermitteln müssen. In den jeweiligen Genehmigungsverfahren werden dann alle Belange berücksichtigt.</p>
	<p>Es wird außerdem auf die Beschlusslage des Radverkehrskonzepts verwiesen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Radwege stehen nicht in einem grundsätzlichen Widerspruch zu einer hochwasserangepasste Gestaltung des Abflussgebietes. Im Gegenteil. Auf dem Geländeniveau geführte Radwege werden aus hochwasserfachlichen Sicht als sehr verträglich eingeschätzt, soweit sie nicht mit besonderen Baulichkeiten (Führen in Dammlagen, aufwendige Beleuchtungsanlagen, ...) verbunden sind. Dies ist bisher im Radverkehrskonzept für diesen Bereich auch nicht so vorgesehen.</p>
<p><b>12. Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p>	<p>Im Planbereich befinden sich mehrere Telekommunikationslinien der Telekom, die aus unserer Sicht nicht durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen berührt werden. ... keine Einwände gegen die Planungsarbeiten, wenn für die Telekom, die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen insbesondere zur Störungsbehebung an ihrem Kabelnetz jederzeit ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
	<p>Wir bitten den Bauträger, sich mindestens sechs Monate vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 11, in Verbindung zu setzen...</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
<p><b>13. Stadtverband „Dresd-</b></p>	<p>Wir fordern die LH Dresden zur Nutzung aller Möglichkeiten auf, die Eingriffe in bestehende Kleingartenanlagen gering zu halten und im Gesamtzusammenhang mit weiteren Maßnahmen umzusetzen. Dazu sollten bis zur Beschlussfassung im Stadtrat alle im SR-Beschluss SR/013/2015 benannten Kleingartenanlagen besichtigt werden, um eine</p>	<p>Ja</p>	<p>Es werden Gespräche mit allen im SR-Beschluss SR/013/2015 (V0105/14) betroffenen Anlagen im Altelbarm geführt. Erste Termine sind bereits für Januar/Februar 2020 geplant.</p>

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
ner Gartenfreunde" e.V.	<p>parzellengenaue Entscheidung zur vollständigen Beräumung , zur Anpassung oder zum Belassen zu treffen.</p> <p>Diese Termine sind so zu legen, dass alle Pächter von Lauben mit [befristeter] wasserrechtlicher Genehmigung eine konkrete Aussage erhalten, ehe die Abgabefrist (28.02.2020) für Anträge zur Verlängerung der Genehmigungen verstreicht.</p> <p>Weiterhin ist zu prüfen, das Eigentum jener Pächter in Höhe des Sachwertes zu entschädigen, die freiwillig und vor Beginn notwendiger Rückbaumaßnahmen die Parzelle aufgeben, um eine andere, sicher gelegene Parzelle in der Anlage zu nutzen.</p>		
14. LfULG	<p><i>[Geprüft wurden:]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fluglärm</li> <li>- Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge</li> <li>- natürliche Radioaktivität</li> <li>- Fischartenschutz/ Fischerei/ Fisch- und Teichwirtschaft und</li> <li>- Geologie</li> </ul> <p>Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in den Punkten 2) und 3) folgenden Hinweise des Fischartenschutzes und der Geologie zu berücksichtigen.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.</p> <p>... Belange des Fluglärms sowie der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sind ebenfalls nicht berührt</p> <p><u>zu Pkt. 2) Fischartenschutz/ Fischerei/ Fisch- und Teichwirtschaft</u></p> <p>... Belange des Fischartenschutzes sind zum derzeitigen Stand nicht unmittelbar berührt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung im weiteren Verfahren ... und in Einschätzung konkreter Einzelmaßnahmen wird die Vereinbarkeit der Planung mit den</p>	Kenntnisnahme	Es wird eine Ergänzung des Beschlusses V0105/14 zur vorgeschlagen (siehe Beschlussvorschlag bc). Das Konzept zur hochwasserangepassten Gestaltung selbst ist davon nicht betroffen

TÖB	Stellungnahme	Vorschlag	Begründung / Hinweise
	<p>gesetzlichen Vorschriften nach dem Sächsischen Fischereigesetz ... zu beurteilen sein.  Baumaßnahmen mit Gewässerbetreffenheit sind nach §14 SächsFischVO anzeigepflichtig.</p> <hr/> <p><u>zu Pkt. 3) Geologie</u>  Für das Plangebiet liegen in der Landesaufschlusdatenbank geologische Aufschlusdaten vor.  <i>[Hinweis zur]</i> ... Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber der Abteilung Geologie des LfULG</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
<p><b>15. LA-SuV</b></p>	<p>keine Belange der Behörde berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	